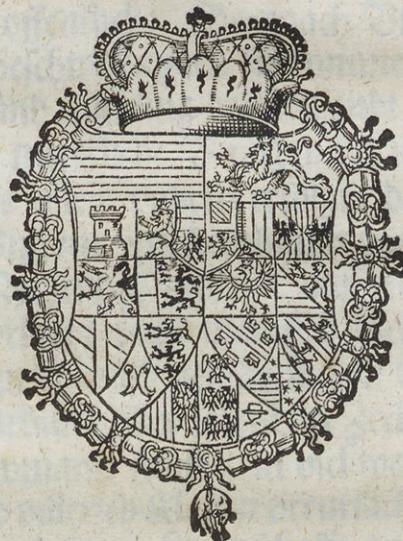


Fürstlicher Durchleuch-

tigkeit Erzherzogen Ferdinandens zu Oesterreich/
Herzogen zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Crain/
vnd Württemberg/ u. c. Grafen zu Throl vnd Götz/ u.

New verfaste Sechend Ordnung / im
Fürstenthumb Steyr.



Gedruckt /

In der Fürstlichen HauptStadt Gräk
in Steyr / Ben Ernst Widman-
stetter.

ՀԱՅՈՒԹ ՀԱՅՈՒԹ
ԽՈՐԵՎ ԵՎ ԵՐԱԿԱՆՈՒՅՆ ԽՈԳՄԱՆ ՄԱՅՈ
ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ ԽՈՎ



Ir Ferdinandt
von Gottes Genaden / Erz-
herzog zu Oesterreich / Her-
zog zu Burgundt / Steyer /
Kärndten / Crain vnd Wür-
temberg / &c. Grafe zu Tyrol vnd Görz / &c. Be-
kennen für Uns / Unsere Erben vnd Nachkom-
men / hiemit öffentlich: Demnach Uns bisher
merckliche Beschwärungen fürkommen / daß sich
in hebung vnd raitung der Zechendt / in Wein /
vnd Traadt / merckliche Uordnungen zuegetra-
gen / welches allein dahero erfolgt / daß bisher
in diesem Unserm Fürstenthumb Steyer / kein
aigentliche Zechendtordnung auffgericht vnd
publiciert worden / vnd man sich allein / desz im
Landt gemainen vnd gewöhnlichen Gebrauchs
betragen / dardurch aber sowol der Zechendt her /
als der Baymann selbst / in viel weeg hoch be-
schwärzt / vnd vllerley Klagen verursacht worden /
Also hat ein Ersame Landtschafft dises Unser
Fürstenthumbs Steyer / auff Unser an sie besche-
henes gnedigstes begeren / dem gemainen Wesen
zum besten / vnd abstellung aller Uordnungen /
Ihr Räthlich Gutachten / wie vnd was Gestalt
ein allgemeine Zechendtordnung im ganzen

A ij Landt/

Landt / könchte auffgericht vñnd publiciert werden /
Uns in gehorsam vbergeben / welches Wir in fer-
rere nothwendige Berathschlagung gezogen / vnd
Uns endtlichen diser Neuen ZechendtOrdnung /
vber den mit Ihr Unserer getrewen Steyerischen
Landtschafft darunter zuvor fürgeloßnen Ver-
gleich / solcher massen vnd gestalt / wie nachfolgende
zuvernemmen / gnedigist entschlossen.

Restlichen / Sollen alle diejenige
Gründt / so von alters her des Zechendts
befreiet / oder jeder Eigenthumber selbst Ze-
chendt Herr gewesen / noch hinführō des Zech-
ends befreit seyn / und vnder nachfolgenden
Puncten mit verstanden werden.

Die Pindthueben vnd Hueb Weingarten sollen sich
auch hinführō dessen / so sie von alters her befreit gewesen / zu-
gebrauchen haben.

Der Zechendt soll im ganzen Landt / so wol vom Som-
mer: oder Landts Waiz / Korn / Gersten / vnd Habern / als
von der Winter Saat / gegeben werden / in bedenken / der
Bawsmann sonst dem Zechendt Herrn zu grossem Nachthant
sich allein auff dergleichen Sommer Saat / davon er bissher
keinen Zechendt geben / begibt / vnd der Winter Saat nicht
besleist / An denen Orthen aber / da man bissher auch von
Prach / Handen vnd Hirsch den Zechendt geben solle / hierdurch
nichts benommen seyn / so wenig auch an den andern Orthen /
da es nit gebräuchig / solcher Zechendt auffgedrungen werden
soll.

So der Bawmann dem Zechendt Herrn zu gefahr / seine
Bawgründt öd / vnd zu Wisen ligen lassen wolt / solle er nichts
desto weniger davon die Zechendte Stadt / dem Zechendt Herrn
lichen lassen. Diejenigen Gründt aber / so der Rast / vnd ihrer
selbst gaylung halber / öd gelassen werden / sollen hierunder nit
verstanden seyn.

Mit Erbawung allerley Kuchel Nothdurfftien / als
Bohnen / Arbbessen / Linsen / Pfennich / Kraut / Rueben / vnd
dergleichen / solle der Bawmann / vnd ein jeder der Zechendts-
raichung Exempt seyn. Die aber von solchen Kuchel Noth-
durfftien den Zechendt zu raichen schuldig seyn / auch biszhero
ohne beschwär geben / die sollen denselben auch hinführo zu rai-
chen schuldig seyn. Und solle ihnen hierdurch kein mehrere
Freyheit / als sie biszhero gehabt / eingeraumbt / sondern an
allen Orthen / wie von alters hero gebräuchig gewesen / gehal-
ten werden.

Dieweilen auch an etlichen Orthen mit denen Newprü-
chen / Prändten / vnd Gereütten dises Observiert / daß von
dreyen Jahren kein Zechendt darvon geraicht worden / dahero
dann ein solcher schädlicher Missbrauch entstanden / daß vil
Wälder außgereütet / vnd abgeddet / entgegen aber die Baw-
felder vngearbaitet verblieben / wie auch denen Zechendt Herrn
ihr gebür davon entzogen worden. Damit nun aber in einem
vnd dem andern gebürliches vnd nothwendiges Eynsehen für-
genommen / vnd die schädliche Verschwendung der Wälder
abgestellet werde / So solle hinfür die machung der Newen
Gereütter von Jahr zu Jahr / sowol bey denen angesessnen
Bawrsleuthen / als ihsren Söhnen / Gesien / vnd Innleuthen /
mit allein eyngestellt werden / sondern auch der Bawrsmann
das ander Jahr seine Söhn / Gesi / vnd Innleuth aber auch
das erste Jahr / von solchem Traidt dem Zechendt Herrn / so
derselben Orthen den Zechendt zu nennen hat / denselben zu
geben schuldig seyn.

So einer einen Wald niderhacken / vnd zum Traidbaw
hinfürter gebrauchen wolte / darunter doch diejenigen Wäl-
der / so den Bergwercken / vnd derselben Confinen nahe gele-
gen / allerdings außgeschlossen / vnd niderzuhacken verbotten
seyn

seyn sollen / so solle er den Zechendt deme / so in demselben Dis-
siret der Zechendt gehörig / zu raichen schuldig seyn / doch solle
es bey des Zechendts Algenthumber gefallen siehen / ob er alsdann auff
solchen Grundt ein mehrern Dienst schlagen / oder nach abzug
des Zechendts die Neundte Garben davon nemen wölle.

21.11. Wann der Bawmann das Traidt geschnitten / soll ers
also bald in ordentliche Zahl schöber / nach gewiser Zahl legen /
vnd mit hauffenweisz auff einander schöbern / alsdann solches
dem Zechendt Herrn / oder da deren mehr wären / deme / so dem
maisten Zechendt zu heben hat / ansagen / die dann also baldt
denselben abzählen / beschreiben / vnd miteinander der Abhäng-
lung halber / sich vergleichen / vnd den armen Bawsmann der
obn das zu fechsznungs Zeit des Brots zum höchsten bedürf-
tig / nicht auffziehen sollen.

Der Bawmann soll nach vernichtetem Schnitt / das
Traidt Drey Tag auff dem Feld ligen lassen / vnd mit haimb
führen / Da aber vnter solcher Frist der Zechendt Herr nicht
umb den Zechendt kommt / mag gleichwohl der Bawmann sein
Traidt hernach weckführen / den Zechendt aber / auff dem Feld
ligen lassen / vnd zween Tag verhüeten / Da aber der Zechendt
Herr noch mit käme / solle er weiter zu hüeten nit schuldig seyn /
aber doch die Grundt (an denen Orthen zu verstehen / da es die
gelegenheit gibt) verzäunter / vnd verwahrter lassen / vnd nicht
auffreissen / auch kein Viech darein treiben / damit es unverwü-
ster verbleiben möge. Da aber ein armer Bawsmann in
vermanglung des Brots / der Drey Tag nit erwarten kündte /
mag er sein Traidt / doch mit vorwissen vnd verswilligung des
Zechendts Herrn / gar wol haimbführen / doch siehet dem Zechendt Herrn
seiner gelegenheit nach bevor / den Zechendt nach
seinem gefallen weck führen zulassen.

Welcher den Zechendt hainbzuföhren schuldig ist / der solle es auch hinfürō zuthuen verbunden seyn / es sey dann / daß der Zechendt Herr den Zechendt auff dem Feld nemmen wölle / welches zu seinem Willen stehet.

Den Sack vnd Bestandt Zechendt betreffend / solle es bey des Herrn gefallen stehet / ob er denselben noch also / oder aber / daß davon der Dienstmann das Bestandt Gelt geben muß / doch allein in schwärem Traidt zuverstehen / nemmen / vnd abfordern wil / es seyen dann vertrag verhanden / denen hierdurch nichts solle derogiert seyn. Da aber der Zechendt Herr dem Barwmann den Zechendt in Gelt anschlagen wölle / solle es bey des Barwmanns gefallen stehet / ob er den Zechendt mit Gelt bezahlen / oder aber das Traidt geben wil.

Der Wohn Zechendt soll allerdings / wie von alter her kommen ist / verbleiben.

Die Hueb Gründt / so zu Weingärten worden / vnd mit Zinsmōst belegt / vnd dahero versteuert werden / sowol auch die Bergrecht / sollen / wie von alters hero / hinfürō Zechendt frey gelassen werden.

Es solle auch niemandt vor ordentlicher vnd gewisser Anzag des Zechendts / das Getraidt oder Mōst weckzuföhren sueg vnd macht haben.

Da

Da aber einer den Zechendt / es sey in Wein / oder
Traidt / mit recht ansaget / vnd dardurch den Zechendt Herrn
zuüber führen vermaint / vnd er darauff betreten / vnd solches
wahr gemacht wurde / solle derselb doppelt Zechent zu raichen
vnd zu geben schuldig seyn / Desgleichen da sich der Zechendt
Herr auf einem Misstrauen unterstehen wurd / den Zechende
(doch allein im Traidt zuverstehen / weilen mit dem Mosz-
Zechendt nothwendig die Besichtigung beschehen muß) im
Stadl / oder unter dem Dach abzuzechlen / vnd doch der Baw-
mann darüber mit vngleich oder vurecht befunden wurde / so solle
auff solchen Fahl der Zechendt Herr dem Bawmann den Ze-
chendt / so er sonst zuheben hat / gleichfalls verfallen seyn.

Einem jeden Zechendt Herrn / stehet bevor / solle es auch
hinsüro füeg vnd macht haben / die Stärtin vnd Weinfässer /
weilen dieselben im Landt vngleich gemacht werden / zu visiern /
damit er hierdurch seinen gebürenden Zechent ohne abgang
heben / vnd nemmen könne.

Es mag auch ein sedweder Zechendt Herr / vmb den
aufständigen / oder ohne Ansag entführten Zechendt / auff
solchen Zechendtmäßigen Grundt / es gehöre die Grundt-
Herschafft zu / wem sie wölle / desz Tars hernach / oder wann
solcher Grundt gesäet wirdt / doch auff vorgehendes güetliches
Ersuechen / wol pfendten / es sey in was Traidtssorten es wölle /
so er am nechsten hernach darauff erbaßet / wie ihme auch in
vermanglung der Ansaat / das Viech so alldort betreten wur-
de / zu pfenden bevor stehet.

Be-

Beschluß.

Wann Uns dann vorgemelte Unser Landt-
schafft in Steyr / darauff vnderthäniglich
gebetten / das Wir / als Herr vnd Landtsfürst / die-
se New verfaßte Rechendt Ordnung / Bestätten vnd
Confirmiern sollen / Also haben Wir solch Ihr ge-
horsame Bitt / in Erwegung Ihrer vnd Ihrer
VorElten / Uns vnd Unsern loblichen Vorför-
dern / hochseligster Gedächtniß / je / vnd allzeit ge-
laisten getrewen gehorsamen Dienst / als wol es
auch des Landt Nothdurft erfordert / gnedigist an-
gesehen / vnd obbemelte Rechendt Ordnung Ihnen
Confirmirn vnd Bestätten wollen / hiemit wissent-
lich in Grafft diß Briefs / was Wir von Rechts
vnd Willigkeit daran Bestätten sollen vnd mögen.
Mainen vnd wollen auch / das nun hinfüro in die-
sem Landt Steyer / solcher Ordnung in allen darin
begriffenen Puncten vnd Artickeln nachgelebt /
gehandelt vnd volziehung geläist werde. Doch
behalten Wir Uns bevor / da künftig dieser Re-
chendt Ordnung halber / anige Trüng oder Miss-
verstandt für siele / dieselb mit Rath Unserer Stey-
rischen Landtschafft / zu mehren / zu mindern / oder
zuverkehren.

Gebieten darauff allen vnd jeden Unsern
vnd

vnd andern nachgesetzten Obrigkeitten in Steyr/
als Landts Hauptmann / Verweser / Vizdomb/
Landrichtern / Burgermaistern / Richtern / Ra-
then / vnd jedermanniglich / wie auch allen Un-
sern Underthanen vnd Getreuen / in was Wür-
den / Standt / oder Weesen die seynd / Ernstlich mit
disem Brieff / vnd wollen / dasz sie obbemeldte Ste-
yerische Landtschafft vnd Landleuth an dieser vor-
geschribenen Zechendts Ordnung / vnd Unser dar-
über gethane Fürstliche Confirmation vnd Be-
stättigung / nicht irren noch hindern / sondern dar-
nach beruhlich handlen / darben verbleiben lassen /
vnd bestiglich handthaben / schützen vnd schirmen /
vnd darwider nicht dringen vnd beschwären lassen /
selbst auch nicht thun / noch jemandts andern zu-
thun gestatten / in kein Weiz vnd weeg / als lieb ei-
nem jeden sey Unser schwäre Ungnad vnd Straff
zuvermeyden / Das mainen Wir Ernstlich. Ge-
ben in Unser Statt Gras / den zehenden Tag
Martij / als man zehlet / im Sechzehenhundert
vnd Fünfften Jahr.

